Geschäftsplan

zur

Zusatzpension Teil B

Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern

gemäß § 18 der Satzungen der Versorgungseinrichtung

INHALTSVERZEICHNIS

0 ALLGEMEINES

1 RECHNUNGSGRUNDLAGEN

2 ZINSFUß

3 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS

4 GRUNDLAGEN FÜR DIE ERFÜLLBARKEIT DER ZUSAGEN

4.1 RECHNUNGSZINSFUß

4.2 RECHNUNGSMÄßIGER ÜBERSCHUSS

4.3 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN

5 ANGEBOTENE LEISTUNGEN UND DEREN FINANZIERUNG

5.1 LEISTUNGSARTEN

5.2 FINANZIERUNG

5.3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

6 GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DER LEISTUNGEN

6.1 ALTERSBESTIMMUNGEN

6.1.1 Altersberechnung

6.1.2 Mindestbeitrittsalter

6.1.3 Höchsteintrittsalter

6.2 BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

6.3 BERECHNUNGSMETHODE HINTERBLIEBENENRENTEN

6.4 ANPASSUNG VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN

6.5 VERZUGSZINSEN

6.6 RECHNUNGSMODALITÄTEN

6.7 INTERPOLATION

6.8 VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFTEN

7 ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN

7.1 KOSTEN FÜR LAUFENDE VERWALTUNG

7.1.1 Kosten bei laufender Beitragszahlung

7.1.2 Kosten bei Nachkaufsbeiträgen

7.1.3 Einmalkosten für Neueintragungen

7.1.4 Kosten für die Stellung von Ermäßigungsanträgen

7.1.5 Kostenreduktion bei elektronischem Abruf der Kontonachrichten

7.2 KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG BEITRAGSFREIER ANWARTSCHAFTEN

7.3 KOSTEN BEI ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON ANDEREN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

7.4 KOSTEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

7.5 KOSTEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LAUFENDEN RENTEN

7.6 KOSTEN BEI ÜBERNAHME VON ÜBERWEISUNGSBETRÄGEN AUS ANDERER VORSORGEEINRICHTUNGEN

7.-7 KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG ODER ÜBERWEISUNG VON KONTOSTÄNDEN

7. 8 SONSTIGE KOSTEN

8 ZU VERSICHERNDE RISIKEN / RÜCKVERSICHERUNG

9 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

10 GEWINNRESERVE, ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-) ABFINDUNGEN

10.1 GEWINNRESERVE

10.2 VERÄNDERUNG DER GEWINNRESERVE

10.3 ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-)ABFINDUNGEN

10.4 DURCHSCHNITTLICHES, MAßGEBLICHES VERMÖGEN

11 ERTRAGSVERTEILUNG

11.1 ERTRAGSVERTEILUNG

12 BEITRAGSFREISTELLUNG

13 ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON ANDEREN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

14 FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN

14.1 BEZEICHNUNGEN

14.2 GENERATIONENABHÄNGIGE BIOMETRISCHE GRUNDWERTE

14.3 WAHRSCHEINLICHKEITEN, AUSSCHEIDEORDNUNGEN, KOMMUTATIONSWERTE

14.4 BARWERTE

14.5 ANWARTSCHAFTEN

14.6 BEITRAGSBERECHNUNG, RISIKOPRÄMIEN

14.6.1 Risikoprämie BU

14.6.2 Risikoprämie Tod

14.6.3 Rückversicherungsprämie BU

14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod

14.7 LEISTUNGSBERECHNUNG

15 FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONSKONTO)

15.1 ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE

15.2 LEISTUNGSBERECHTIGTE

15.3 DECKUNGSRÜCKSTELLUNG ZUM BILANZSTICHTAG

16 HOCHRECHNUNGEN, KONTONACHRICHTEN

BEILAGE 1 – RISIKOPRÄMIEN BU UND TOD

BEILAGE 2 – ENTWICKLUNG DER SMR, VPI

BEILAGE 3 – ÄNDERUNG DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN UND DES RECHNUNGSZINSSATZES ZUM 31.12.2008

0 Allgemeines

Die Versorgungsleistungen wurden gemäß den Satzungen mit Wirkung ab 01.01.1998 für alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingerichtet. Diese Bestimmungen umfassen alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder, die ihre Rechtsanwaltschaft ruhend gelegt haben, sowie Leistungsberechtigte im Sinne der Satzungen.

1 Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen, die bis zum 31.12.2008 angewendet werden, werden basierend auf den Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler & Pagler – Angestellten Periodentafel (unveröffentlicht) und der veröffentlichten Rententafel, der AVÖ 1996R– Gruppe, aufgebaut.

Als biometrische Grundwerte werden bis zum 31.12.2008 eingesetzt:

- q_x^{Apm}, q_y^{Apf} AVÖR-1996-Gruppe
- q_y^w, q_x^w AVÖR-1996-Gruppe
- q_x^i, q_y^i Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- h_x, h_y Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- $y(x)$, $x(y)$ Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)

Der unterschiedlichen Lebenserwartung der einzelnen Generationen wird durch Altersverschiebung Rechnung getragen. Diese Altersverschiebung beträgt (gemäß der Empfehlung der Aktuarvereinigung Österreichs):

Männer					Frauen				
	Geb.Jahr ≤	1944	:	+1		Geb.Jahr ≤	1944	:	+1
1945	≤ Geb.Jahr ≤	1960	:	0	1945	≤ Geb.Jahr ≤	1955	:	0
1961	≤ Geb.Jahr ≤	1972	:	-1	1956	≤ Geb.Jahr ≤	1967	:	-1
1973	≤ Geb.Jahr ≤	1990	:	-2	1968	≤ Geb.Jahr ≤	1980	:	-2
1991	≤ Geb.Jahr		:	-3	1981	≤ Geb.Jahr		:	-3

Ab dem 01.01.2009 werden die biometrischen Grundlagen ausschließlich aus den AVÖ 2008-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler in der Ausprägung für Angestellte abgeleitet.

Diese Rechnungsgrundlagen sind das letztgültige österreichische für die Pensionsversicherung erstellte Tafelwerk, das zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsplanes zur Verfügung steht.

Um bestimmten Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hiezu werden in Absprache mit dem Prüfaktuar erstellt.

Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten werden mit jenen aus den Rechnungsgrundlagen AVÖ 1999-P (PK) - Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung Pagler & Pagler – in der Ausprägung für Angestellte angesetzt.

Für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten werden die biometrischen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten herangezogen, ein Zuschlag „Arbeitsmarkteffekt“ kommt nicht zum Ansatz.

Die $y(x)$ und $x(y)$ werden jeweils um 3 reduziert (siehe Punkt 14.3).

Für die Berechnung der Risikobeiträge werden die Sterbe- und, Invalidisierungswahrscheinlichkeiten unverändert angesetzt.

Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß Vereinbarungen mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen. Derzeit sind keine Risikoprüfungen vorgesehen.

Um der berufsspezifischen Risikosituation gerecht zu werden, wurden bei den Verheiratungswahrscheinlichkeiten für die Berechnung der Risikoprämien Modifizierungen vorgenommen, diese sind in den Punkten 14.3 und 14.6.2 angegeben und erläutert.

Als Information zum Risikoverlauf erhält der Prüfaktuar jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres eine Aufgliederung der Risikobeiträge des Gesamtbestandes, sowie der erbrachten Leistungen getrennt nach den Risiken Tod und Invalidität und getrennt nach dem Geschlecht.

Änderung der Rechnungsgrundlagen

Die Vorgehensweise bei der Umstellung der Rechnungsgrundlagen per 31.12.2008 ist in der Beilage 3 angegeben.

2 Zinsfuß

Der Rechnungszinsfuß wird bis zum 31.12.2008 mit 4,0 % p.a., ab dem 01.01.2009 mit 3,0 % p.a. vereinbart.

Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Renten besteht keine.

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

Änderung des Rechnungsszinssatzes

Die Vorgehensweise bei der Änderung des Rechnungszinssatzes per 31.12.2008 ist in der Beilage 3 angegeben.

3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird bis zum 31.12.2008 6,0 % p.a., ab dem 01.01.2009 5,0 % p.a. festgesetzt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wobei Punkt 10.2 zweiter Satz zu beachten ist.

Die Ergebnisermittlung und -Zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG).

4 Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen

4.1 Rechnungszinsfuß

Die Wahl des Rechnungszinsfußes erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Pensionserhöhungen verwendet werden.

4.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

In Anlehnung an den Sekundärmarkt konnte bis 2008 eine durchschnittliche Rendite von etwa 6,59 % p.a. auf Basis der letzten 34 Jahre erzielt werden. Im gleichen Zeitraum lag die durchschnittliche Inflationsrate bei 3,23 % p.a. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Realzinssatz von 3,26 % p.a. Unterstellt man langfristig eine durchschnittliche Inflationsrate von 2,0 % p.a., so ergibt sich ein Nominalzinssatz von etwas mehr als 5,0 % p.a. (= rechnungsmäßiger Überschuss ab 01.01.2009).

4.3 Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen sind dem letztgültigen österreichischen, für die Pensionsversicherung erstellten, Tafelwerk entnommen.

Da die VRG taggenau rechnet, werden die speziell dafür entwickelten Rechnungsgrundlagen für die Pensionskassen verwendet.

5 Angebotene Leistungen und deren Finanzierung

Im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen und der Beitrags- bzw. Umlagenordnungen und Leistungsordnungen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern sind folgende Leistungen angeboten.

An Anwartschaftsberechtigte	Altersrente
	Berufsunfähigkeitsrente
	Abfindung bei Pensionsantritt gemäß § 7 der Satzungen
	Teilabfindung
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwerrente
	Waisenrente
	Einmalige Abfindung für den Todesfall gemäß § 6 der Satzungen

Die angegebenen Leistungen ermitteln sich nach einer Kombination aus Beitrags- und Leistungsprimat. Zum Zeitpunkt des Eintritts in die „Zusatzpension“ der Versorgungseinrichtung konnten die Jahre ab dem erstmaligen Eintritt in eine Rechtsanwaltskammer mit einem Einmalbeitrag als Vielfaches des laufenden Pflichtbeitrages nachgekauft werden. Der Nachkauf erfolgte als Zahlung auf die Deckungsrückstellung zur Erhöhung der ausfinanzierten Leistungen. Zusätzlich bestand die Option, die Erhöhung der Leistung im Berufsunfähigkeitsfall auf die Höhe des dem fiktiven Eintrittsalter entsprechenden Leistungsanspruches zu verlangen. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Rentenleistungen sind in den oben genannten Bestimmungen geregelt.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen ist die Möglichkeit der Teilabfindung und der einmaligen Abfindung für den Todesfall gemäß § 6 der Satzungen (Sterbegeld) nicht vorgesehen.

5.1 Leistungsarten

Details zu den Leistungsarten sind in den vorhin genannten Bestimmungen angeführt.

Für die Bestimmung der Mindestberufsunfähigkeitsrente laut Leistungsordnungen wird bei Eintritten vor dem Alter 30 die Mindestberufsunfähigkeitsrente des Alters 30 herangezogen.

Gemäß § 4 (5) der Satzungen wird im Falle der Wiedereintragung das Eintrittalter vom Datum der Ersteintragung, verschoben um jene Zeiträume, in denen der Rechtsanwalt nicht eingetragen war und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, ermittelt. Andernfalls wird das Eintrittsalter vom Datum der Wiedereintragung bemessen.

Gemäß demselben Paragraphen führt jede Beitragsreduktion zu einer Kürzung der Mindestberufsunfähigkeitsrente.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen ist die Möglichkeit der Mindestabfindung gemäß § 6 der Satzung (Mindest-Sterbegeld) nicht vorgesehen.

5.2 Finanzierung

Die Renten und Abfindungen werden über laufende Beiträge, Einmalbeiträge und Übertragungen aus anderen Versorgungssystemen finanziert. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten werden grundsätzlich über einjährige Risikoprämien finanziert, welche den laufenden Beiträgen und allenfalls der Deckungsrückstellung angelastet werden. Bei Leistungsbeginn offene Risikoprämien werden ebenfalls der Deckungsrückstellung angelastet bzw. mit den laufenden Renten verrechnet.

Die Hinterbliebenenrenten sind ein % - Satz der Rente des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente finanziert.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Die laufenden Rentenzahlungen erfolgen monatlich vorschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr, zum ersten Mal am letzten des Monates, in dem der Versorgungsfall eintritt. Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Rente im vollen Ausmaß gewährt, die 13. Rente am 30.06., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres. Eine Verzinsung für verspätete Auszahlungen erfolgt nicht.

6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

6.1 Altersbestimmungen

6.1.1 Altersberechnung

Das Eintrittsalter zur Festlegung der Mindestberufsunfähigkeitsrente gemäß Beitrags- und Leistungsordnungen wird nach der Semestermethode bestimmt. Grundlage bilden das Geburtsdatum und der 01.01. des Eintrittsjahres in die Zusatzpension Teil B, also frühestens der 01.01.1998. Von dem so errechneten Alter werden die nachgekauften Versicherungsjahre mit Option zur Erhöhung des Risikoschutzes in Abzug gebracht.

Das Alter zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird grundsätzlich zum 01.01. des Rechnungsjahres, bzw. per Eintritt ermittelt und tagesgenau bestimmt.

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts wird ebenfalls auf Tage genau ermittelt.

~~Für die Alter 15 – 19 werden die biometrischen Grundwerte des (der) jeweils 20 – jährigen zur Anwendung gebracht.~~

6.1.2 Mindestbeitrittsalter

Ein Mindestbeitrittsalter ist nicht vorgesehen.

6.1.3 Höchsteintrittsalter.

Ein Höchsteintrittsalter ist nicht vorgesehen.

Für die Gewährung einer Mindestberufsunfähigkeitsrente gilt gemäß den Leistungsordnungen ein Höchsteintrittsalter von 59. Eine derartige Rente wird jedoch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

6.2 Beiträge und Leistungen

Der jährliche Bruttobeitrag leitet sich aus den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen in der jeweils gültigen Fassung ab, wobei Ermäßigungsmöglichkeiten oder ein gänzlicher Entfall der Beitragspflicht vorgesehen sind. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung.

Die Fälligkeiten sind in den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen angegeben.

Die laufenden Sparbeiträge (siehe Punkt 14.6) werden per Valutadatum mit dem Rechnungszins gemäß Punkt 2 unterjährig linear verzinst.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben. Beginnt oder endet die Beitragsleistung innerhalb eines Jahres, so werden angefangene Monate immer als volle Monate betrachtet. Im Leistungsfall werden offene Beiträge sofort fällig gestellt und der ersten Rentenauszahlung, oder falls die erste Zahlung nicht ausreicht, den folgenden Auszahlungen angerechnet.

Risiko- und Rückversicherungsprämien BU werden nur solange fällig, solange gemäß den Satzungen ein Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsrente gestellt werden kann, d.h. solange bis ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente (Satzung Teil A neu) bzw. Altersrente (Satzung Teil A alt) besteht.

Im Falle der Ruhendstellung oder eines Austrittes ohne Inanspruchnahme einer Leistung werden die Risikoprämien aliquot berücksichtigt.

Bei Eintritt in das Versorgungssystem sowie in dem Kalenderjahr, in welchem Anspruch auf eine Altersrente besteht, werden die Risiko- und Rückversicherungsprämien aliquot ermittelt.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

Bei der Berechnung der einjährigen Risikoprämien sind die Bestimmungen im Punkt 1 (2. Block) zu beachten.

Ab dem 01.01.2005 sind Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen möglich. Steuerlich nicht gleich zu behandelnde Übertragungen werden auf getrennten beitragsfreien Konten verwaltet.

6.3 Berechnungsmethode Hinterbliebenenrenten

Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerrente wird nach der kollektiven Methode berechnet.

Als Beitrag für Waisenrenten wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 5 % auf den für den Witwen-/ Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

Die Hinterbliebenenrenten sind ein % - Satz (siehe Satzungen und Leistungsordnungen) der Eigenpension oder der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente. Da sich in der Anwartschaftsphase aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles eine höhere Witwen-/Witwerrente ergeben könnte, wird diese statistisch freiwerdende Deckungsrückstellung bei der Ermittlung der Risikoprämien Tod formelmäßig berücksichtigt (siehe Punkt 14.6.2).

6.4 Anpassung von Leistungen und Beiträgen

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 01.01. wirksam.

6.5 Verzugszinsen

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen, die der VRG zuzuordnen wären, an.

6.6 Rechnungsmodalitäten

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatsrenten auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

6.7 Interpolation

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

6.8 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

Gemäß § 11 a der Satzungen hat jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit, zwischen drei Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) zu wählen:

- AVO Classic (die Veranlagung erfolgt nach dem Grundsatz des Kapitalerhalts)
- AVO 30 (es wird mit der grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 30 % Aktien veranlagt)
- AVO 50 (es wird mit der grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 50 % Aktien veranlagt).

Die Wahl der VRG steht jedem Rechtsanwalt im Jahr 2006 sowie jedem ersteingetragenen Rechtsanwalt zu. Wird vom Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, erfolgt die Veranlagung in der VRG AVO Classic.

Der Wechsel einer VRG ist nur per 31.12. möglich, wenn die Veranlagung mindestens fünf volle Kalenderjahre in einer VRG erfolgt ist.

Falls es keinen anderslautenden Antrag gibt, wird die Deckungsrückstellung eines Rechtsanwaltes per 31.12. der Veranlagung der VRG AVO Classic zugeführt, wenn

- der Rechtsanwalt im darauffolgenden Jahr das 65. Lebensjahr vollendet
- im aktuellen Jahr seine Rechtsanwaltschaft erlischt
- der Rechtsanwalt im aktuellen Jahr die Kammer wechselt
- im aktuellen Jahr der Tod des Rechtsanwaltes eintritt.

7 Allgemeine Verwaltungskosten

Sämtlichen Verwaltungskosten – sofern nichts anderes bestimmt – ist die gesetzliche USt hinzuzurechnen. Die betragsmäßig angegebenen Kosten sind – sofern nichts anderes bestimmt – gemäß Managementvertrag - in der jeweils gültigen Fassung - nach dem VPI 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der VPI aus 10/2007. Bei den angeführten Kosten handelt es sich um die Ausgangswerte per 01.01.2008. Eine Anpassung erfolgt jährlich per 01.01.

Falls nichts anderes angegeben ist, werden sämtliche Kosten sinngemäß dem laufenden Beitrag, der Deckungsrückstellung, der Auszahlung (Abfindung oder Rente) oder dem Ergebnis der VRG angelastet.

7.1 Kosten für laufende Verwaltung

7.1.1 Kosten bei laufender Beitragszahlung

Die Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Anwartschaften betragen pro Jahr und Anwartschaftsberechtigten EUR 42,28 p.a. Für den Fall, dass für den Bankeinzug keine Ermächtigung erteilt wird oder das Bankeinzugsverfahren, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchgeführt werden kann, betragen die Kosten EUR 44,32 p.a. Wird der Beitrag nicht für ein gesamtes Jahr entrichtet, sind die Verwaltungskosten zeitbezogen zu aliquotieren.

Mit der Fälligkeit des Sollbeitrages werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

7.1.2 Kosten bei Nachkaufsbeiträgen

Diese Kosten betragen 1,16 % des Beitrages, maximal aber EUR 176,38,- p.a. Mit der Fälligkeit des Beitrages werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

7.1.3 Einmalkosten für Neueintragungen

Bei der erstmaligen Aufnahme des Mitgliedes in das System der „Zusatzpension“ fallen Einmalkosten in Höhe von EUR 10,31 an. Diese Kosten werden grundsätzlich dem individuellen Konto angelastet.

7.1.4 Kosten für die Stellung von Ermäßigungsanträgen

Für die Stellung von Ermäßigungsanträgen werden Kosten in Höhe von EUR 15,46 in Abzug gebracht. Wird die Antragstellung elektronisch durchgeführt, wird ein Betrag in Höhe von EUR 2,06 gutgeschrieben.

7.1.5 Kostenreduktion bei elektronischem Abruf der Kontonachricht

Bei elektronischem Abruf der Kontonachricht wird ein Betrag in Höhe von EUR 3,09 gutgeschrieben.

7.2 Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Für beitragsfreie Anwartschaften (gemäß den Satzungen § 14 (1) werden zum Stichtag der Beitragsfreistellung einmalige Kosten in der Höhe von 0,12 % der Deckungsrückstellung, maximal aber EUR 176,38 angelastet. Je beitragsfreiem Konto wird jeweils zum 01.01. der Stückkostenbetrag bei laufender Beitragszahlung vom Deckungskapital einbehalten.

7.3 Kosten bei Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen

Von diesen Überweisungen werden Kosten wie bei Einmalbeiträgen (Punkt 7.1.2) verrechnet. Mit der valutatorischen Gutschrift der Übertragung werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

Für die Übertragung des Deckungskapitals bei Kammerwechsel fallen keine Kosten an.

7.4 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten der Vermögensverwaltung sind in der Fondsabrechnung bereits enthalten. Weitere derartige Kosten sind derzeit nicht vorgesehen.

7.5 Kosten für die Erbringung von laufenden Renten

7.6 Kosten für die Erbringung von laufenden Renten

Bei Beginn der Rentenzahlungen sind für die Leistungsberechnung einmalige Kosten in Höhe von 0,50 % des Soll-Guthabens am Pensionskonto, maximal EUR 154,66 zu leisten. Diese werden bei Pensionsantritt vom

Deckungskapital in Abzug gebracht. Bei Leistungsberechnung nach dem Tod eines Leistungsempfängers fallen keine einmaligen Kosten an. Laufend werden 0,5 % der Jahresrente, maximal jedoch EUR 30,94 pro Jahr eingehoben. Der Abzug der laufenden Kosten erfolgt monatlich auf Basis der jeweiligen Auszahlung. Eine Rückverrechnung oder Nachverrechnung dieser Kosten bei Beendigung der Auszahlung erfolgt nicht.

7.7 Kosten für die Auszahlung oder Überweisung von Kontoständen

Die einmaligen Kosten von Auszahlungsbeträgen betragen gemäß § 14 der Satzungen 1,16 % der Deckungsrückstellung, aber mindestens EUR 89,48 und maximal EUR 447,40. Bei Teilabfindungen sind einmalige Kosten von 0,5 % des Soll-Guthabens am Pensionskonto, maximal EUR 154,66 zu leisten.

7.8 Sonstige Kosten

Die Kosten der Prüfung der VRG durch den Prüfaktuar werden in der gemäss Vertrag vereinbarten Höhe fällig. Die Kosten werden dem versicherungstechnischen Ergebnis der VRG angelastet und im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnis per Bilanzstichtag aufgeteilt.

Die Kosten der Wirtschaftsprüfung und der Revision werden dem verbleibenden Ergebnis der VRG angelastet.

Die Kosten für die Organisation und laufende Tätigkeiten im Rahmen der Veranlagung (Liquiditätsplanung, Berichtswesen, etc.) betragen EUR 1.237,30 pro Rechtsanwaltskammer und werden dem verbleibenden Ergebnis angelastet.

Für die Zuordnung dieser Kosten auf die VRGn wird als Aufteilungsschlüssel die Kopfanzahl herangezogen. Diese wird als die Anzahl aller Aktiven, Beitragsfreien und Leistungsbezieher mit laufender Pensionsleistung zum 01.01. des aktuellen Bilanzjahres definiert.

Weitere Kosten werden im Rahmen des Abschlusses der VRG von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten getragen.

8 Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Eigenpension

Rückversicherungsverträge abschließen.

Beide Risiken sind derzeit durch Rückversicherungsverträge erfasst. Es handelt sich dabei um einen Schadensexzedenten – Rückversicherungsvertrag, welcher durch eine pauschale Prämie abgedeckt wird, und um einen Rückversicherungsvertrag auf Risikobasis, welcher durch individuelle Prämien je Anwartschaftsberechtigten abgedeckt wird. Details – insbesondere die individuellen Risikobeitragssätze – sind in den vorliegenden Verträgen angegeben.

Jede Änderung der Rückversicherungsstrategie wird dem Prüfaktuar unverzüglich vorgelegt.

9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
  - Sparprämie
  - Risikoprämien Tod
  - RV-Risikoprämien Tod (individuell)
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  - Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
  - Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.1 und 7.2 bzw. 7.6

Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
  - Risikoprämien Berufsunfähigkeit
  - RV-Risikoprämien BU (individuell)
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU – Leistungen

Ein Teil dieses Ergebnisses kann im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert werden.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten

- Erträge
  - technische Zinsen
  - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Leistungsberechtigten
  - Verwaltungskosten
  - (Differenz aus den abgezogenen Kosten und der Maximierung gemäß den Leistungsordnungen)
- Aufwendungen
  - ausbezahlte Leistungen
  - Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
  - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.4

Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang

- Erträge
  - Auflösung der Deckungsrückstellung
- Aufwendungen
  - ausbezahlte Leistungen
  - Verwaltungskosten laut Punkt 7.5

Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod / Berufsunfähigkeit)

- Erträge
  - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von BU
  - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von Tod
  - Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung
- Aufwendungen
  - Abgabe der RV-Risikoprämien BU (individuell)
  - Abgabe der RV-Risikoprämien Tod (individuell)
  - Abgabe der RV-Risikoprämie pauschal

Die Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung aus diesem Ergebnis wird im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert.

Sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VRG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der VRG und zwar getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte.

Versicherungstechnisches Ergebnis und getrennte Gewinnreserven

Bei den Anwartschaftsberechtigten erfolgt die Abrechnung der einzelnen Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses gemeinsam für alle VRGn. Die Einstellung bzw. Entnahme in die jeweilige Gewinnreserve erfolgt auf Basis der folgenden Aufteilungsschlüssel:

- Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie Tod (Punkt 14.6.2)
- Berufsunfähigkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie BU (Punkt 14.6.1)
- andere Ergebnisse: Deckungsrückstellung vor Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der Leistungsberechtigten wird als Ganzes ermittelt und auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis in die jeweilige Gewinnreserve eingestellt bzw. aus dieser entnommen.

10 Gewinnreserve, Überweisungsbetrag, (Teil-) Abfindungen

10.1 Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird in Anlehnung an § 24 PKG global, getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte, geführt. Nach Ertragsverteilung darf die Gewinnreserve 15 % der Deckungsrückstellung nicht überschreiten und minus 10 % der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten.

Zusätzlich wird die Gewinnreserve getrennt nach den drei VRGn gemäß § 11a der Satzung geführt.

Für die VRGn AVO 30 und AVO 50 soll die Gewinnreserve nicht negativ werden.

Jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ist per Bilanzstichtag genau einer VRG zuzuordnen.

Eine anteilige Gewinnreserve ermittelt sich per 31.12. mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12}$	Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
$DR_{Ges}^{31.12}$	Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder VRG) zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung
GR_{Ges}	Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder VRG) zum Bilanzstichtag
GR_x	Anteilige Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12.}}{DR_{Ges}^{31.12.}} * GR_{Ges}$$

Die anteilige Gewinnreserve bleibt im nächsten Bilanzjahr unverändert.

10.2 Veränderung der Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird entsprechend und sinngemäß den Vorschriften der §§ 24 und 24a PKG geführt und per 31.12. eines Jahres ermittelt. Das zuständige Gremium der Rechtsanwaltskammern (derzeit „Arbeitskreis Versorgungseinrichtung“) entscheidet jährlich über Vorschlag des Prüfaktuars die Ergebnisverwendung und damit die Veränderung der Gewinnreserve. Dies erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserve beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Beim Wechsel eines Anwartschaftsberechtigten (per 31.12. nach Ergebniszuteilung, bzw. mit Wirksamkeit 01.01. des nächsten Jahres) in eine andere VRG wird die anteilige Gewinnreserve in das Vermögen der neuen VRG übertragen. In der neuen VRG wird die anteilige Gewinnreserve im Verhältnis dieser VRG neu ermittelt und so die neue Deckungsrückstellung berechnet (analog zu Punkt 13).

Bei Pensionierungen wird die anteilige Gewinnreserve des Anwartschaftsberechtigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten übertragen, wobei auch in diesen Fällen eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung erfolgt (analog zu Punkt 13.).

10.3 Überweisungsbetrag, (Teil-)Abfindungen

Die Berechnung von Überweisungsbeträgen und (Teil-)Abfindungen erfolgt per Austrittsstichtag (Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft) gemäß Punkt 15. Vom Auszahlungsbetrag werden die Kosten gemäß Punkt 7 in Abzug gebracht. Eine allfällig anteilige negative Gewinnreserve wird ebenfalls vom Auszahlungsbetrag abgezogen und eine anteilige positive Gewinnreserve auf diesen aufgeschlagen.

Bei Teilabfindungen oder Abfindungen, die weniger als die vorhandene Deckungsrückstellung betragen, wird die in Abzug zu bringende negative Gewinnreserve aus der Multiplikation der anteiligen negativen Gewinnreserve mit dem Verhältnisprozentsatz aus Teilabfindungsbetrag zu vorhandener Deckungsrückstellung per Austritt ermittelt:

GR_x^{Abf}	negative Gewinnreserve für (Teil-)Abfindung
GR_x	anteilige negative Gewinnreserve
DR_x^{Abf}	(Teil-)Abfindung zum Austrittsstichtag
DR_x	Deckungsrückstellung zum Austrittsstichtag

$$GR_x^{Abf} = GR_x * \frac{DR_x^{Abf}}{DR_x}$$

10.4 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung exklusive Forderungen auf Beiträge und bildet die Basis für die Berechnung des prozentuellen Anteiles der Gewinnreserve gemäß § 19 der Satzungen.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel aus der Deckungsrückstellung per 01.01. und der Deckungsrückstellung per 31.12. vor Ergebnis berechnet.

Der rechnungsmässige Überschuss bemisst sich am durchschnittlichen Vermögen.

11 Ertragsverteilung

11.1 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VRG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäß Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Aufgrund der drei VRGn sind extern drei Veranlagungsüberschüsse zu ermitteln. Die Aufteilung des Veranlagungsüberschusses zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Das verbleibende Ergebnis wird getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte und getrennt nach den VRGn ermittelt.

Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäß Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäß Punkt 15 ermittelt. Die Kosten gemäß Punkt 7 werden der Deckungsrückstellung angelastet. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve der vorhandenen Deckungsrückstellung nicht angelastet.

Sämtliche Leistungen werden nur noch auf Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung ermittelt – Mindestleistungen bei Berufsunfähigkeit oder Tod sind daher nicht mehr gedeckt.

13 Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VRG aus anderen Versorgungssystemen werden Übertragungen folgendermaßen behandelt („Einkaufsregelung in Gewinnreserven“):

Eine eingebrachte (anteilige) Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve wird zur Deckung der benötigten anteiligen Gewinnreserve in dieser VRG (Stand zum letzten Bilanzstichtag) herangezogen. Ist die eingebrachte höher als die benötigte Gewinnreserve, erhöht der freiwerdende Betrag aus der Gewinnreserve die Übertragung (eingebrachte Deckungsrückstellung); andernfalls wird die Übertragung / Deckungsrückstellung um den entsprechenden Betrag reduziert.

Dieser Sachverhalt soll anhand einiger konkreter Beispiele illustriert werden:

Beispiel 1: Bei einer eingebrachten Gewinnreserve von 10 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen Gewinnreserve von 5 erhöht der freiwerdende Betrag von 5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 105.

Beispiel 2: Bei einer eingebrachten Gewinnreserve von 5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen Gewinnreserve von 10 reduziert der Differenzbetrag von -5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 95.

Beispiel 3: Bei einer eingebrachten Gewinnreserve von 5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen negativen Gewinnreserve von -5 erhöht der freiwerdende Betrag von 10 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 110.

Beispiel 4: Bei einer eingebrachten negativen Gewinnreserve von -5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen Gewinnreserve von 5 reduziert der Differenzbetrag von -10 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 90.

Beispiel 5: Bei einer eingebrachten negativen Gewinnreserve von -5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen negativen Gewinnreserve von -10 erhöht der freiwerdende Betrag von 5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 105.

Beispiel 6: Bei einer eingebrachten negativen Gewinnreserve von -10 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen negativen Gewinnreserve von -5 reduziert der Differenzbetrag von -5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 95.

Die eingebrachte Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

14 Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im Folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y.

14.1 Bezeichnungen

x	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
y	Alter der Witwe
PA	rechnungsmäßiges Pensionsalter (= 65) *)
ω	Endalter der Ausscheideordnung (= 120)
WE	Waisenendalter (= 27)
BU	Berufsunfähigkeitsrente
Wit	kalkulatorischer Witwenübergang in % (= 60 %)
WP	Witwenrente
$WapH$	Halbwaisenübergang in % (= 10 %)
WPH	Halbwaisenrente
$WapV$	Vollwaisenübergang in % (= 20 %)
WPV	Vollwaisenrente
Z_{Wai}	pauschaler Zuschlag für Waisenrente (= 5 %)
i	Rechnungszinsfuß = 4,0 % p.a. (Punkt 2)
v	$\frac{1}{(1+i)}$, Abzinsungsfaktor
m	Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Rentenzahlungen (= 12)
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m}+\frac{m^2-1}{6m^2}*\left(1-\frac{i}{2}\right)*i$, Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Rentenzahlungen

*) Das frühestmögliche Pensionsalter (Altersrente) gemäß den Satzungen ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Obiges Pensionsalter wurde deshalb gewählt, da die Mindestberufsunfähigkeitsrente bis vor der Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird.

14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Die Sterblichkeiten je Generation und je Sterblichkeitsart werden abhängig vom Geschlecht folgendermaßen ermittelt:

$$q_x^{GebJ} = q_x^{P-1982} * e^{-\lambda_x * \max[(GebJ-1982)+x;0]}, \quad mit \quad GebJ...Geburtsjahrgang$$

q_x^{P-1982} Grundwahrscheinlichkeit je Sterblichkeitsart (Invalide, Alterspensionisten, Witwen)

λ_x Projektionsfaktor je Grundwahrscheinlichkeit

Die Generation, auf Basis derer die kollektiven Witwenanwartschaften berechnet werden, werden mit der gleichen Generation des Eigenpensionsbarwertes angenommen. Dies erfolgt unabhängig von den angegebenen $y(x)$ bzw. $x(y)$.

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert laut AVÖ	Definitionsbereich
Aktivensterblichkeit	Siehe Beilage 1	q_{14}^{aa}	$x<14$
	Siehe Beilage 1	q_x^{aa}	$x=14,...,(\omega-1)$
Invalidensterblichkeit	q_x^i	q_{14}^i	$x<14$
(Kollektivmethode 1)	q_x^i	q_x^i	$x=14,...,(PA-1)$
Alterspensionistensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_{14}^{Apm}	$x<14$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x=14,...,(\omega-1)$
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	Siehe Beilage 1	i_x	$x=14,...,(PA-1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit *)	0	–	$x<14$
	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x=14,...,(\omega-1)$
Witwen/Witwersterblichkeit	q_y^w	q_{14}^w	$x<14$
	q_y^w	q_y^w	$x=14,...,(\omega-1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x)-3$, $x(y)-3$	$y(x)$, $x(y)$	$x=14,...,(\omega-1)$

*) Bei der Berechnung der Risikoprämien Tod werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf eins gesetzt.

Ausscheideordnungen

Invalide

$$l_1^i = 1.000.000$$

$$l_{x+1}^i = l_x^i * \left(1 - q_x^i\right) \qquad x = 1,\ldots, PA-1$$

Alterspensionisten

$$l_1^{Apm} = 1.000.000$$

$$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * \left(1 - q_x^{Apm}\right) \qquad x = 1,\ldots, (\omega - 1)$$

Witwen/Witwer

$$l_1^w = 1.000.000$$

$$l_{y+1}^w = l_y^w * \left(1 - q_y^w\right) \qquad x = 1,\ldots, (\omega - 1)$$

Kommutationszahlen

Invalide

$$D_x^i = l_x^i * v^x \qquad x = 1,\ldots, PA$$

$$N_x^i = \sum_x^{PA-1} D_x^i \qquad x = 1,\ldots, PA-1$$

Alterspensionisten

$$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x \qquad x = 1,\ldots, \omega$$

$$N_x^{Apm} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Apm} \qquad x = 1,\ldots, (\omega - 1)$$

Witwen

$$D_x^w = l_x^w * v^x \qquad x = 1,\ldots, \omega$$

$$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w \qquad x = 1,\ldots, (\omega - 1)$$

14.4 Barwerte

Altersrente: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} = \ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)}$$

Witwen-/Witwerrente: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{w} = \frac{N_x^{w}}{D_x^{w}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{w} = \ddot{a}_x^{w} - k^{(12)}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^{w} = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^{w} + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^{w} \right)$$

Invalidenrente: abgekürzte bis zum Pensionsalter vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{x,PA-x}^{i} = \frac{N_x^{i(PA)}}{D_x^{i}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-1}^{i} = \ddot{a}_{x,PA-1}^{i} - k^{(12)} * \left(1 - \frac{D_{PA}^{i}}{D_x^{i}} \right)$$

lebenslänglich vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} = {}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-x}^{i} + \frac{D_{PA}^{i}}{D_x^{i}} * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA}^{Apm}$$, falls $x = 1,\ldots,PA-1$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm}$$, sonst

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^{i} = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^{i} \right)$$

Waisenrente: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1-v^n}{1-v} \qquad n = WE - x$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$$^{(12)}\ddot{a}_n = \ddot{a}_n - k^{(12)} * \left(1 - v^n\right)$$

14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwenrente, lebenslänglich 12x p.a. zahlbare vorschüssige Rente von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^{Apm} * q_x^{Apm} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+\frac{1}{2}} * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_{j=x}^{\omega-1} D_j^{pw}$$

$$^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{Apm}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenrente, lebenslänglich 12x p.a. zahlbare vorschüssige Rente von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^{i} * q_x^{i} * h_{x+\frac{1}{2}} * {}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+\frac{1}{2}} * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_{x}^{PA-1} D_x^{iw} + \frac{D_{PA}^{i}}{D_{PA}^{Apm}} * N_{PA}^{pw}$$

$$^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^{i}}, \text{ falls } x = 1,\ldots,PA-1$$

$$^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw}, \text{ sonst}$$

Ist eine vorschüssige Zahlung 14x p.a. vorgesehen, so sind die Formeln gemäß den Punkten 14.4 und 14.5 unverändert gültig.

14.6 Beitragsberechnung, Risikoprämien

Die Berechnung des Bruttobeitrages ergibt sich aus den Satzungen samt Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen bzw. aus dem Punkt 6. Nach Abzug der Kosten gemäß Punkt 7.1 verbleibt der Nettobeitrag NB. Nach der Ermittlung und Anrechnung der nachfolgenden Risikoprämien verbleibt der Sparbeitrag SB, welcher der Deckungsrückstellung zugewiesen wird (siehe Punkt 15).

Die Risikoprämien werden zur Gänze bei der Beitragsvorschreibung für das 1. Quartal ermittelt und der Deckungsrückstellung angelastet. Bei unterjährigem Austritt oder Eintritt erfolgt eine Aliquotierung – beim Leistungsanfall erfolgt keine Aliquotierung.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen werden keine Risikoprämien BU und Tod verrechnet, weil keine Mindestberufsunfähigkeitspension vorgesehen ist. Der Sparbeitrag ergibt sich aus der Übertragung abzüglich der Kosten gemäß Punkt 7.3.

14.6.1 Risikoprämie BU

Falls die vorhandene Deckungsrückstellung für die Finanzierung der Mindestberufsunfähigkeitsrente (BU) nicht ausreicht, wird die Risikoprämie BU folgendermaßen ermittelt:

$$p_x^{RisBU} = Max\left\{ \left[BWIP_{x+1/2} * BU - DR^{1.1} * (1 + i/2)\right] * v^{1/2} * 0{,}1; 0 \right\} * i_x \text{, wobei}$$

$DR^{1.1.}$ die Deckungsrückstellung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres exklusive Anteilen aus Übertragungen bedeutet. Ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine Rückversicherungsprämien BU verrechnet (siehe Punkt 14.6.3), d.h. in obiger Formel beträgt der Selbstbehalt 100 % des Risikokapitals. Die Risikoprämien BU werden solange ermittelt, solange ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente besteht, aber längstens bis einschließlich Alter 65, da ab Vollendung des 65. Lebensjahres keine Mindestberufsunfähigkeitsrenten mehr vorgesehen sind. Die Punkte 6.1.1 und 6.2 sind dabei zu beachten.

14.6.2 Risikoprämie Tod

Für den Todesfall werden in der Aktivzeit folgende Risikoprämien ermittelt:

$$p_x^{RisTod} = \left[{}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+1/2} * WP * (1 + Z_{Wai}) - DR^{1.1} * (1 + i/2)\right] * v^{1/2} * 0{,}1 * q_x^{aa} \text{, wobei}$$

$DR^{1.1.}$ die Deckungsrückstellung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres exklusive Anteilen aus Übertragungen bedeutet. Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten wurden aus Sicherheitsüberlegungen auf eins gesetzt. Ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine Rückversicherungsprämien Tod verrechnet (siehe Punkt 14.6.4), d.h. in obiger Formel beträgt der Selbstbehalt 100 % des Risikokapitals. Ab dem Alter 65 werden keine Risikoprämien Tod verrechnet.

14.6.3 Rückversicherungsprämie BU

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen BU-Prämiensätze i_x^{RV} des RV-Vertrages, diese entsprechen den um 30 % reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten i_x. Rückversichert werden 90 % des Risikokapitals.

$$RVp_x^{RisBU} = Max\left\{ \left[BWIP_{x+1/2} * BU - DR^{1.1} * (1 + i/2)\right] * v^{1/2} * 0{,}9; 0 \right\} * i_x^{RV}$$

Diese Rückversicherungsprämien werden entsprechend dem RV-Vertrag längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres ermittelt, danach beträgt der Selbstbehalt 100 % des Risikokapitals.

14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen Todes-Prämiensätze q_x^{aaRV} des RV-Vertrages, diese entsprechen den um 45 % reduzierten Aktiven-Sterbewahrscheinlichkeiten q_x^{aa}. Rückversichert werden 90 % des Risikokapitals.

$$RVp_x^{RisTod} = Max\left\{ \left[{}^{(12)}\ddot{a}^{w}_{y(x)+1/2} * WP * (1 + Z_{Wai}) - DR^{1.1} * (1 + i/2)\right] * v^{1/2} * 0{,}9; 0 \right\} * q_x^{aaRV}$$

Diese Rückversicherungsprämien werden entsprechend dem RV-Vertrag längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres ermittelt, danach beträgt der Selbstbehalt 100% des Risikokapitals.

14.7 Leistungsberechnung

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrentet:

Bezeichnungen

x	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
DR_x	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
P_x	Jahresrente zum Beginn der Rentenzahlung
BW_x	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles

Mindestrenten:

Die Mindestrenten laut Leistungsordnungen werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet. Bei der Gewährung von Mindestrenten sind keine zusätzlichen Kosten im Risikokapital zu berücksichtigen

Pensionen aus Verrentung:

$P_x = \frac{DR_x}{BW_x}$ Die Pensionen aus Verrentung werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet.

Bei Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen werden die Pensionen immer durch Verrentung ermittelt.

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsfalles werden die nachstehenden Barwerte BW_x für die Ermittlung der Jahresrente verwendet.

Altersrente mit Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente

$$BWAP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) \ * \ {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \qquad x = 1,\ldots,\omega - 1$$

Invaliditätsrente mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenrente

$$BWIP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{i} + Wit * (1 + Z_{Wai}) \ * \ {}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} \qquad x = 1,\ldots,\omega - 1$$

Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Rente.

$$WP_x = Wit * P_x \qquad x = 1,\ldots,(\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * P_x \qquad x = 1,\ldots,(\omega - 1)$$

$$WPV_x = WapV * P_x \qquad x = 1,\ldots,(\omega - 1)$$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenrenten erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung in der Sollstellung geführt. Die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages wird um die bis zum aktuellen Stichtag vorgeschriebenen (Soll-) Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung der einbezahlten Sparbeiträge mit dem Zinsfuß gemäß Punkt 2.

Bezeichnungen:

DR_x	Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{t}{360}}$	Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1,...,360$
$BB(Soll)_n$	Soll-Bruttobeitrag (vorgeschriebener Beitrag) $n = 1,...,360$
$BB(Ist)_n$	Ist-Bruttobeitrag (einbezahlter Beitrag) $n = 1,...,360$
Kst_n	Verwaltungskosten des laufenden Soll-Bruttobeitrages $n = 1,...,360$
$RisP_n$	Risikoprämie $n = 1,...,360$
$SB(Soll)_n$	Soll-Sparbeitrag $(= BB(Soll)_n - Kst_n - RisP_n)$ $n = 1,...,360$
$SB(Ist)_n$	Ist-Sparbeitrag $(= BB(Ist)_n - Kst_n - RisP_n)$ $n = 1,...,360$
i	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach t Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x * \left(1 + i * \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^{t} SB(Ist)_n * \left(i * \frac{t-n+1}{360}\right) + \sum_{n=1}^{t} SB(Soll)_n$$

Neben dieser Deckungsrückstellung ist für jede steuerlich nicht gleich zu behandelnde Übertragung die Deckungsrückstellung getrennt zu führen. Die Deckungsrückstellungen aus solchen Übertragungen werden in der Ist-Stellung geführt, die Berechnung erfolgt analog zu den laufenden Beiträgen.

15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Rentenzahlungen inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Renten. P_x ist die Jahresrente inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Renten, wobei das Alter x auf Tage genau ermittelt wird.

Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

Invalider

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

Witwe/Witwer

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * WP_x$$

Waise

$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * WPH_x$ ... Halbwaisen

$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * WPV_x$ ... Vollwaisen

Im Fall der Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit wird aus dem vorhandenen Deckungskapital ein anteiliges eigenes Kapital ermittelt, das sich ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit ergeben hätte. Ein freiwerdendes Deckungskapital wird anteilig zur ursprünglichen Leistung aus der Rückdeckungsversicherung dem Versicherer (bzw. der Versichertengemeinschaft) zurückerstattet.

15.3 Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag

Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit $t = 360$. Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

16 Hochrechnungen, Kontonachrichten

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden bis zum 31.12.2008 mit einer angenommenen Verzinsung von 4,0 %, ab dem 01.01.2009 mit einer angenommenen Verzinsung von 3,0 % p.a. vorgenommen. Zusätzlich kann bis zum 31.12.2008 eine angenommene Verzinsung von 6,0 %, ab dem 01.01.2009 von 5,0 % verwendet werden. Die Ergebnisse müssen zumindest Angaben über folgende Parameter und Ergebnisse enthalten:

Annahmen

- Angabe des verwendeten rechnungsmäßigen Überschusses p.a.
- Annahmen über die Berücksichtigung zukünftiger Beiträge
- Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

Ergebnisse

- Altersrente
- Hinterbliebenenrente
- Invaliditätsrente

Die Parameter für sämtliche Hochrechnungen und Kontonachrichten sind mit dem Prüfaktuar abzustimmen.

Beilage 1 – Risikoprämien BU und Tod

Die nachstehend angegebenen Prämienwerte werden für die Berechnung der Risikoprämien innerhalb der VRG verwendet und decken jeweils ein Risiko von EUR 100.000,- ab. Für die Risikoprämien Tod wurde in dieser Darstellung exemplarisch die Generation 1950 zugrunde gelegt.

Alter	Prämie Männer in EUR		Prämie Frauen in EUR	
	BU	Tod (Gen 1950)	BU	Tod (Gen. 1950)
14 und jünger	4,0	54,2	4,1	34,7
15	10.7	88.7	10.9	39.7
16	15.9	122.5	16.3	43.8
17	19.8	150.9	20.3	46.8
18	22.5	171.0	23.4	48.6
19	24.4	182.1	25.8	49.4
20	25.7	184.9	28.0	49.4
21	26.0	181.0	29.5	48.8
22	26.4	173.4	31.6	48.1
23	26.8	162.5	34.2	47.4
24	27.2	153.4	37.3	47.1
25	27.6	145.9	40.8	47.2
26	28.0	140.1	44.6	47.7
27	28.6	136.0	48.8	48.6
28	29.2	133.7	53.3	50.0
29	30.0	132.9	58.1	51.8
30	31.1	133.8	63.3	54.1
31	32.5	136.1	68.8	57.0
32	34.4	139.9	74.9	60.5
33	36.7	141.3	81.5	62.8
34	39.7	144.1	88.8	65.7
35	43.4	148.1	96.8	68.9
36	48.0	153.4	105.8	72.5
37	53.6	160.0	115.9	76.4
38	60.4	167.8	127.2	80.5
39	68.5	176.9	139.9	84.7
40	78.2	187.4	154.4	89.1
41	89.5	199.2	170.7	93.3
42	104.6	212.5	189.1	97.4
43	122.7	227.2	210.2	101.4
44	144.7	243.3	231.4	105.5
45	172.0	260.7	254.0	109.5
46	206.5	279.5	279.9	113.8
47	250.5	299.4	312.3	118.2
48	306.8	320.3	355.4	123.2
49	378.5	341.9	414.7	128.5
50	469.6	363.9	496.8	134.6
51	584.2	386.0	609.7	141.5
52	727.0	408.1	762.1	149.5
53	903.2	430.3	964.5	158.6
54	1.118.6	453.2	1.228.1	168.8
55	1.379.2	476.9	1.565.5	180.5
56	1.691.7	502.2	1.990.4	193.7
57	2.063.2	529.7	2.517.8	208.5
58	2.501.3	560.0	3.163.6	225.2
59	3.014.0	594.2	3.945.3	244.0
60	3.610.0	633.3	4.881.2	265.1
61	4.298.2	678.6	5.990.9	288.7
62	5.088.2	731.2	7.295.4	315.3
63	5.990.0	791.8	8.816.5	345.1
64	7.014.1	861.1	10.577.5	378.7
65	8.171.3	939.7	12.602.7	416.4

Beilage 2 – Entwicklung der SMR, VPI

Jahr	Gesamtrendite 1975 und 1976 ab 1977 Sekundärmarktrendite (laut ÖNB, Tab. 2.33, 5.4; neu: 3.2)	Verbraucherpreisindex 1966
1974		150,8
1975	9,59	163,5
1976	8,77	175,5
1977	8,67	185,1
1978	8,14	191,7
1979	7,91	198,8
1980	9,07	211,4
1981	10,37	225,8
1982	9,83	238,1
1983	8,15	246,0
1984	7,98	260,0
1985	7,74	268,3
1986	7,30	272,8
1987	6,86	276,7
1988	6,58	282,0
1989	7,06	289,2
1990	8,72	298,6
1991	8,69	308,6
1992	8,39	321,0
1993	6,74	332,7
1994	6,69	342,5
1995	6,51	350,2
1996	5,33	356,7
1997	4,84	361,4
1998	4,40	364,7
1999	4,14	366,8
2000	5,36	375,4
2001	4,67	385,4
2002	4,44	392,3
2003	3,43	397,7
2004	3,43	405,9
2005	2,99	415,2
2006	3,66	421,2
2007	4,26	430,4
2008	4,17	444,2
Ø	6,59 %	3,23 %

Ø Realzinssatz 3,26 %

Beilage 3 – Änderung der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinssatzes zum 31.12.2008

Der Fehlbetrag, der sich aus der Änderung der Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinssatzes zum Stichtag 31.12.2008 ergibt, wird grundsätzlich individuell für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ermittelt.

Für Anwartschaftsberechtigte wird kein Fehlbetrag zum 31.12.2008 ermittelt. Die neuen Rechnungsgrundlagen und der neue Rechnungszinssatz kommen ab dem 01.01.2009 zur Anwendung und werden weiters in den Ergebnissen für die Alterspension in den Kontonachrichten des Bilanzjahres 2008 berücksichtigt.

Für Leistungsberechtigte wird der Fehlbetrag zum 31.12.2008 wie folgt ermittelt.

Variablendefinition:

x	Alter zum Berechnungsstichtag 31.12.2008
P_x	Jahrespension zum 31.12.2008
$BWalt_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler & Pagler – Angestellten Periodentafel und AVÖ 1996R–Gruppe zum Alter x mit Rechnungszinssatz 4%
$BWneu_x$	Barwert in Abhängigkeit der Leistungsart gemäß AVÖ 2008-P(PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler zum Alter x mit Rechnungszinssatz 3%
FB_x	Fehlbetrag zum Berechnungsstichtag 31.12.2008

$$FB_x = P_x * (BWneu_x - BWalt_x)$$

Der individuelle Fehlbetrag wird für alle Leistungsberechtigten aufsummiert und ist zum 31.12.2008 grundsätzlich zur Gänze der Deckungsrückstellung gutzuschreiben – dies führt zu einer Verminderung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Fehlbetrag wird auf Basis der Deckungsrückstellung zum 31.12.2008 vor Ergebnis auf die einzelnen Veranlagungsgruppen verteilt und pauschal je Gruppe sofort aufgelöst. Bei den Veranlagungsgruppen AVO Classic und AVO 30 erfolgt dies durch die Auflösung der positiven Gewinnreserve und zusätzlichen Verminderung des verbleibenden Ergebnisses, bei der Veranlagungsgruppe AVO 50 gibt es zum 31.12.2008 keine Leistungsberechtigten und daher keinen Fehlbetrag.